Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 13. Oels, den 28. März 1884. 22. Jahrg

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 100. Oels, den 25. März 1884.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1884 betreffend.

Den Magisträten, Gutsvorstehern und Gemeindevorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 61 ad 2 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 hierdurch mit, daß die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Kreises durch die Ersatz-Commission in der Zeit vom 25. April bis 2. Mai cr. und zwar: **am 25., 26., 28. April, 1. und 2. Mai cr. im ehemaligen Schützenhause zu Oels und am 29. und 30. April cr. im Schützenhause zu Bernstadt** stattfinden wird. Die Vorsteher müssen mit den Mannschaften an jedem Tage früh 7 Uhr zur Stelle sein, bei ihrem Eintreffen die Vorstellungsliste sofort dem Sekretär Jäschke zur Durchsicht übergeben und etwaige Nachträge anmelden. Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im ehemaligen Schützenhause zu Oels.

Freitag, den 25. April cr.,

Schloßbezirk Oels, Stadt Oels.

Sonnabend, den 26. April cr.,

Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buckowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Gut Dzielunke, Eichgrund, Groß-, Klein-, Neu-, Poln.-Ellguth, Gimmel, Görlitz, Gr.-Graben, Grüneiche.

Montag, den 28. April cr.,

Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Gut Hundsfeld, Stadt Hundsfeld, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Kaltvorwerk, Korschlitz, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf.

Donnerstag, den 1. Mai cr.,

Maliers, Medlitz, Mirkau, Netsche, Neudorf b./J., Neuhaus, Neuhof b./R., Neuhof b./W., Kl.-Oels, Gut Oppeln und Neugarten, Ostrowine, Kl.-Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Ndr.- und Ob.-Schmollen, Schmoltschütz, Schützendorf.

Freitag, den 2. Mai cr.,

Schwierse gutsh., Schwierse städt., Schwundnig, Sechskiefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stroun, Süßwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Gr.-Zöllnig, Zucklau.

II. Im Schützenhause zu Bernstadt.

Dienstag, den 29. April cr.,

Stadt und Vorst. Bernstadt, Buchwald herzogl. und frei Anth., Cunzendorf, Fürsten-Ellguth, Galbitz, Kraschen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein-, Mittel-, Ob.- und Ndr.-Mühlatschütz, Nieder- und Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b./B., Neuvorwerk.

Mittwoch, den 30. April cr.,

Pangau, Patschkey, Postelwitz, Ndr.- und Ob.-Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Neu-Schmollen, Ndr.- und Ob.-Schönau, Taschenberg, Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof und Klein-Zöllnig.

Die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges findet Montag, den 5. Mai cr., im ehemaligen Schützenhause hierselbst statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist. Nach jedesmaliger Beendigung des Musterungsgeschäfts wird an den oben erwähnten Tagen, excl. des Loosungstages, das Klassificationsgeschäft stattfinden. Die betr. Mannschaften haben sich ohne Ordre an dem Tage einzufinden, an welchem sich die Militärpflichtigen derselben Ortschaft zur Musterung gestellen, vorher aber, und zwar bis spätestens den 20. April cr., sich behufs Eintragung in die Listen bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden.

Die Reclamationen für Militärpflichtige, sowie die der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatz-Reservisten sind nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis spätestens den 20. April cr. an mich einzureichen. Jeder Reclamationsnachweisung ist der ausgefüllte Fragebogen beizufügen.

Hierbei veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, die Gemeindemitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersatzordnung Reclamationen für Militärpflichtige

nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Reclamationen nur in sofern zur Berücksichtigung gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst **nach** Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Angehörigen der Reclamirten, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reclamation stützt, müssen sich zum Musterungsgeschäfte persönlich einfinden und mache ich die Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände für das Erscheinen dieser Angehörigen vor der Ersatz-Commission verantwortlich.

Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Gestellungslokale, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Gestellung entbunden. Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Die Schulamts-Kandidaten haben ihre Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Gemeindevorsteher die Mannschaften ihres Bezirks begleiten und darauf halten, daß dieselben in reinlichem und nüchternem Zustande erscheinen und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen. Die Militärpflichtigen aus den Gutsbezirken haben sich den Mannschaften aus den resp. Gemeindebezirken anzuschließen und den Begleitern Folge zu leisten.

Zum Musterungstermine sind die Recrutirungs-Stammrollen nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zu bringen.

In Betreff der Führung der Listen bemerke ich Folgendes:

Die alphabetische Liste des laufenden Jahrganges wird am 16. April cr. abgeschlossen werden. Nachträglich sich anmeldende Militärpflichtige sind mir behufs Nachtragung schleunigst zur Anzeige zu bringen. Die Militär-Stammrollen nebst den Geburtslisten und den Formularen zu den Vorstellungslisten müssen in der Zeit vom 17. bis 24. April cr. durch sichere Boten hier abgeholt werden.

Nach Empfang der Stammrollen sind die Vorstellungslisten, in welche nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen sind, welche wirklich vorgestellt werden, sofort anzufertigen und die Rubriken 1—7 genau und vollständig auszufüllen. Die Aufnahme der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste muß nach Jahrgängen geordnet sein, so, daß die Mannschaften aus den Jahrgängen vor 1862, dann diejenigen pro 1862, 1863 und zuletzt pro 1864 aufgeführt sind. Die Jahrgänge sind durch die Ueberschrift „Jahrgang pp." zu markiren.

Die zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aus den Gutsbezirken sind in die Vorstellungsliste des resp. Gemeindebezirks am Schlusse eines jeden Jahrganges mit aufzunehmen. Die Ordnung in den Jahrgängen selbst muß genau nach der Nr. der alphabetischen Liste, welche in den Stammrollen in Rubrik 2 unter der laufenden Nr. aufgeführt ist, erfolgen. Die Nr. der alphabetischen Liste ist in die Vorstellungsliste nach Spalte 2 zu übertragen.

Außer der Vorstellungsliste ist behufs Rangirung der Leute vor der Musterung noch eine Verleseliste, welche nur die Namen der Mannschaften in der Reihenfolge, wie sie in der Vorstellungliste stehen, mit Angabe der lfd. Nr. und der Nr. der alphabetischen Liste enthalten darf, anzufertigen und mit zur Stelle zu bringen.

Nr. 101. Oels, den 25. März 1884.

Die Reclamationen der Reservisten, Wehrmänner und Ersatz-Reservisten I. Klasse zum Zweck der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung betreffend.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie die Ersatz-Reservisten I. Klasse, welche Anspruch machen, im Falle einer Mobilmachung wegen häuslicher, gewerblicher oder Familien-Verhältnisse zurückgestellt zu werden und dieses Gesuch nach den gesetzlichen, unten abgedruckten Bestimmungen zu motiviren im Stande sind, haben die Gesuche bei dem Gemeindevorstande bis spätestens zum 12. April cr. anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat diese Gesuche zu prüfen, zu jedem derselben die vorgeschriebene Reclamations-Nachweisung nebst Fragebogen anzufertigen und diese Schriftstücke bis zum 20. April cr. an mich einzureichen. Auch die früher bereits mit Erfolg eingereichten Reclamationen müssen erneuert werden.

Die Magisträte und Gemeindevorstände veranlasse ich hiermit, diese Verfügung zur Kenntniß der Reservisten, Wehrmänner und Ersatz-Reservisten I. Klasse zu bringen, und dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß, falls die betr. Mannschaften ihre diesfälligen Gesuche nicht rechtzeitig anbringen sollten, bei eintretender Mobilmachung unter keinen Umständen auf ihre häusliche Unabkömmlichkeit Rücksicht genommen werden könne.

Zur Berücksichtigung geeignete Fälle sind nach den hierbei maßgebenden Bestimmungen des § 17 der Control-Ordnung folgende:

1. wenn ein Mann als einziger Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit

denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Geselle oder Knecht nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien bei der Einberufung zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist;

2. wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder als Ernährer einer zahlreichen Familie den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende Preisgeben würde;
3. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung des Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorbezeichneten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß behauptete Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Großeltern in der Regel durch ärztliche Untersuchung im Termine, oder, falls die Betreffenden durch Krankheit oder Altersschwäche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliche Atteste noch besonders festzustellen bleibt.

Nr. 102. Oels, den 26. März 1884.

Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1884/85 betreffend.

Die von der Königlichen Regierung zu Breslau festgesetzten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1884/85 sind mir zugegangen und können durch **sichere** Boten hier abgeholt werden.

Hinsichtlich der Auslegung der Rollen, sowie wegen der gegen diese etwa anzubringenden Reclamationen verweise ich auf die im Kreisblatte pro 1879 S. 215/216 abgedruckten §§ 15—18 der Kataster-Anweisung IV. vom 31. März 1877.

Nachdem die Ortserheber ihre Hebelisten aufgestellt haben werden, sind die Heberollen nach § 17 l. c. bis spätestens zum 20. April cr. an den Königl. Kataster-Controleur Herrn Rechnungsrath Tiesler hierselbst zurückzugeben.

Nr. 103. Berlin, den 10. Oktober 1882.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel 2c.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.
3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

   Das Minimalmaaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.
7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 M. zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der

Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Commandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Commandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nr. 104. Berlin, den 10. Oktober 1882.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart vorzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mk. für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort unweigerlich zu erstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach 2jähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Commandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Confirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt, insoweit Vakanzen vorhanden sind, zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Commandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militär-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In der Unteroffizier-Vorschule wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 105. Berlin, den 7. Oktober 1880.

Grundsätze für die Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg besteht aus:

der Knabenschule und
der Unteroffizier-Vorschule.

A. Knabenschule.

1) Die Knabenschule hat die Bestimmung, den Söhnen der unter 2 bezeichneten Personen bis zur erfolgten Confirmation bezw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre unentgeltlich eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Schule zur Ergreifung eines praktischen Lebensberufes befähigt sind.

2) Aufnahmefähig sind:

I. die Söhne der zum Friedensstande (§ 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874) gehörigen oder im aktiven Dienst verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine;

II. a. die Söhne[1]) der aus dem Reichsheere oder der Kaiserlichen Marine mit Invalidenversorgung[2]) (§ 64 des Reichs-Mili-

---

[1]) Diejenigen bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, deren Vater in einem der zur preußischen Armee gehörigen Contingenten gestanden hat und welche während des aktiven Militärdienstes des Vaters ehelich geboren sind oder deren Vater als Soldat gestorben ist, sind in erster Linie auf die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses angewiesen und kommen daher nur für den Fall, daß ihnen letztere des zu großen Andranges wegen nicht gewährt werden können, für die Knabenschule in Betracht.

[2]) Als Invalidenversorgung ist auch der Civilanstellungsschein anzusehen, sofern er nach einer 12jährigen aktiven Militärdienstzeit ertheilt worden ist.

tär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) ausgeschiedenen Unteroffiziere und Gemeinen;

b. die Söhne derjenigen Unteroffiziere, welche nach 9jährigem aktiven Militärdienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetreten, bezw. mit dem Forstversorgungsschein ausgeschieden sind.

3) Als Söhne im Sinne der Bestimmungen unter Nr. 2 gelten auch diejenigen Söhne, welche zwar außer der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind.

4) Von den unter Nr. 2 bezeichneten Knaben haben diejenigen der Klasse I. grundsätzlich den Vorzug vor denen der Klasse II. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen dringenden Fällen zulässig.

Innerhalb jeder Klasse rangiren die Knaben nach Maßgabe der Militärdienstzeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie.

Als Militärdienstzeit ist nur die im Heere oder in der Kaiserlichen Marine aktiv zurückgelegte Dienstzeit anzusehen,[3]) bei Beurtheilung der Bedürftigkeit in der Regel die Anzahl der am Leben befindlichen, nicht anderweitig versorgten Kinder unter 15 Jahren zu Grunde zu legen.

5) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12 Jahre alt sein.

6) Aus einer und derselben Familie dürfen höchstens zwei Knaben in der Knabenschule erzogen werden.

7) Aufnahme-Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Angemeldete mindestens 10 Jahre alt ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Ausweise beizubringen:

a. der Taufschein
b. der Impfschein
c. ein Gesundheitsschein
d. ein Schulzeugniß
e. die näheren Nachrichten über die Familien-Verhältnisse

} des Knaben.

Kann der Impfschein oder ein ärztliches Attest darüber, daß die erfolgte Impfung an den Narben sichtbar ist, nicht beigebracht werden, so muß eine nochmalige Impfung stattfinden.

Zur Aufstellung des Gesundheitsscheines und der Familien-Nachrichten werden Formulare auf Antrag von der Direction des Instituts verabfolgt.

Die Einsendung der vorbezeichneten Schriftstücke an die Direktion erfolgt für diejenigen Knaben der Klasse I., deren Vater sich noch im aktiven Militärdienst befindet, durch die betreffenden Truppentheile 2c., für die übrigen Knaben durch die Ortsbehörde.

8) Die angemeldeten und als geeignet befundenen Knaben werden in die Anwärterliste für die Knabenschule aufgenommen.

Ueber die Einberufung der Anwärter entscheidet die Aufnahme-Commission. Die Entscheidung selbst hat nach den unter 4 bis 6 angeführten Gesichtspunkten, jedoch auch unter gleichzeitiger Beachtung der für den Einzelfall in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse zu erfolgen.

9) Die Aufnahme-Commission besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus einem Offizier, dem Instituts-Prediger und einem Lehrer.

Der Offizier und der Lehrer sind seitens des Direktors zu bestimmen.

10) Der Haupt-Aufnahmetermin ist zu Michaelis.

11) Wenn ein als Anwärter notirter Knabe das Alter von 13 Jahren überschritten hat, ohne zur Aufnahme gelangt zu sein, wird er in der Anwärterliste für die Knabenschule gestrichen.

B. Unteroffizier-Vorschule.

Für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule sind die für die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erlassenen Bestimmungen (Armee-Verordnungsblatt 1877, Seite 119 und flgde. bezw. A.-V.-Bl. 1882, S. 193/194) maßgebend.

Letztere werden nur dahin modifizirt, daß in die Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg geeignete junge Leute in nachstehender Reihenfolge Aufnahme finden:

1) die sich zum Uebertritt in die Unteroffizier-Vorschule meldenden Zöglinge der Knabenschule;
2) die nach A 11 in der Anwärterliste für die Knabenschule wieder gestrichenen Knaben;
3) die zu B 1 und 2 nicht gehörigen Söhne der unter A 2 verzeichneten Personen;
4) andere geeignete junge Leute.

Die Aufstellung der Anwärterliste für die Unteroffizier-Vorschule, sowie die Festsetzung der Reihenfolge innerhalb jeder der vorstehend angeführten Klassen liegt dem Direktor des Instituts ob.

Kriegs-Ministerium.
gez. **v. Kameke.**

Nr. 106. Berlin, den 10. Oktober 1882.

Vortheile, welche den zum 4-jährig-freiwilligen Militärdienst bei der Kavallerie eintretenden jungen Leuten entstehen.

Die sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Kavallerie meldenden jungen Leute haben folgende Vortheile:

1) Sie können sich das Regiment, bei welchem sie eintreten wollen, selbst wählen.
2) Sie werden während der Zeit, in welcher sie sich im Reserve-Verhältniß befinden, zu Uebungen nicht herangezogen.
3) Sie dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Nr. 107. Oels, den 21. März 1884.

In der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter seitens der Herren Ressort-Minister erlassenen Anweisung vom 26. November 1883, welche in der ersten außerordentlichen Beilage des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Breslau pro 1883 veröffentlicht

[3]) Hierbei kommt die früher im Militärdienst eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes zurückgelegte aktive Dienstzeit mit in Betracht.

worden und im diesseitigen Kreisblatte in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 2 pro 1884 zum Abdruck gelangt ist, finden sich nachbezeichnete, inzwischen ermittelte Druckfehler vor, welche wie folgt berichtigt werden. (cfr. Nr. 107 Seite 55 des Amtsblattes pro 1884.)

1) (— Seite 1 —) In Nr. 2, Absatz 6, Zeile 5 muß die Ziffer 1 fortfallen, so daß es statt: „abgesehen von den Fällen unter a 1" heißt: „abgesehen von den Fällen unter a."
2) (— Seite 8 des Amtsblattes, Seite 7 des Kreisblattes —) In Nr. 30, Abs. 1, Zeile 12 ist das Citat des § 21 durch das Citat des § 22 zu ersetzen.
3) (— Seite 12 —) In Nr. 54 Abs. 3, Zeile 18 ist mit den Worten: „Die von dem Regierungs-Präsidenten" ein neuer Absatz zu beginnen.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser.

No. 108. Berlin, den 11. Februar 1884.

Auf den Bericht vom 3. Februar d. J. will Ich dem Comitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strehlitz) hierdurch gestatten, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien 2c. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) von Puttkamer.

Oels, den 25. März 1884.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der betr. Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde.

Nr. 109. Oels, den 21. März 1884.

Dem Fabrikbesitzer Herrn Dr. Bock zu Sacrau ist seitens der Königl. Regierung in Breslau die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Sacrau bis auf Weiteres übertragen worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 110. Oels, den 21. März 1884.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Häusler Karl Sommerkorn zu Groß-Graben zum Schöffen der Gemeinde Gr.-Graben.

Nr. 111. Oels, den 24. März 1884.

Die Magd Auguste Bensch hat sich aus dem Dienste bei dem Gemeindevorsteher Christalle zu Groß-Weigelsdorf eigenmächtig entfernt.

Die Ortsbehörden, denen der Aufenthalt der Bensch bekannt ist, ersuche ich, mir denselben sofort anzuzeigen.

Der Königliche Landrathamts-Verweser.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kaltvorwerk, den 23. März 1884.

Wegen Neubaus einer Brücke ist die Straße von Oels nach Ohlau und zwar die Strecke von der Försterei Klein-Ellguth bis zur Weide vom 31. März bis 5. April cr. gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Berlin W., 18. März 1884.

Bekanntmachung.

Mit den Dampfschiffen der seit Kurzem eingerichteten Hamburg-Nordbrasilianischen Linie findet eine regelmäßige Beförderung von Briefsendungen nach Pará, Maranham und Ceará sowohl über Hamburg als auch über Lissabon statt. Die Dampfer verlassen Hamburg am 27. jeden Monats, laufen Lissabon an, von wo sie am 3. bezw. 4. des nächsten Monats weitergehen, und sollen fahrplanmäßig in Pará am 18., in Maranham am 22., in Ceará am 24., in Pernambuco am 27. und in Bahia am 30. oder 31. eintreffen. Zur Beförderung der Post nach Pernambuco und Bahia werden nicht die Schiffe der neuen Linie, sondern anderweit bereits bestehende Postdampfschiffverbindungen benutzt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sachse.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 13 des Oelser Kreisblattes.

†† Eine Mahnung des Kaisers.

Se. Majestät der Kaiser hat bei dem Empfange, welcher an seinem Geburtstage den Mitgliedern des Bundesraths und den Präsidenten des Reichstages, sowie der beiden Häuser des Landtages zu Theil wurde, die ihm von denselben dargebrachten Glückwünsche mit einer kurzen Ansprache erwidert, in welcher er sich, wie uns mitgetheilt wird, namentlich auch über die Aussichten des Sozialistengesetzes ausgesprochen hat. Anknüpfend an die unmittelbar voraufgegangenen Reichstagsdebatten gingen die Aeußerungen des Kaisers ungefähr dahin, „wie er nur lebhaft bedauern könne, daß der Beginn seines neuen Lebensjahres getrübt worden sei durch die Nachrichten über die Schwierigkeiten, welche sich der Verlängerung des Gesetzes entgegengestellt hätten. Dieses Gesetz, für welches er selbst geblutet habe, sei nicht zu entbehren im Interesse der Sicherheit des Staates. Wer der Verlängerung widerstrebe, wisse wohl nicht, worum es sich handle: er — der Kaiser, — bei dem alle Fäden zusammenliefen, könne versichern, daß, wenn die Verlängerung abgelehnt würde, wir vor eine bedeutungsvolle ernste Wendung gestellt würden."

Diese Worte bedürfen keines Commentars. In jenen Tagen, als der Kaiser, von Mörderhand verwundet, darniederlag und Aller Herzen bange Sorge erfüllte, ob sein Leben dem Vaterland erhalten werden würde, erhob die ungeheure Mehrheit der Nation die Forderung nach einem wirksamen Schutze gegen die Wiederkehr solcher Frevelthaten. Der Reichstag zögerte nicht, dies Verlangen zu erfüllen, und gewährte die Handhabe, um den Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung, denen der Kaiser zum Opfer gefallen war, entgegenzutreten und dieselbe in Schranken zu halten. Dank diesem Gesetze ist Deutschland bis jetzt vor Zuständen bewahrt geblieben, die den Schrecken anderer Völker bilden. Die Gefahren der sozialdemokratischen Bewegung selbst sind nicht beseitigt. Sie sind heute die gleichen wie damals. Nur das Bewußtsein von ihrer Größe ist in Folge der Beruhigung und der Sicherheit, welche das Sozialistengesetz gegeben, bei vielen geschwunden. Die ernsten, eindringlichen Worte des Kaisers, welche durch den Ort und den Tag, an dem sie gesprochen, eine besondere Bedeutung gewinnen, werden dies Bewußtsein überall wieder wachrufen, und damit zugleich das Verantwortlichkeitsgefühl derjenigen schärfen, welche, vor die Frage der Verlängerung des Sozialistengesetzes gestellt, mit der Entscheidung über dieselbe auch darüber zu entscheiden haben, ob dem deutschen Volke der innere Frieden erhalten bleiben, oder ob dasselbe von Neuem dem Treiben gewissenloser und verbrecherischer Agitatoren ausgeliefert werden soll.

Die Feier von Kaisers Geburtstag.

Die Festberichte aus ganz Deutschland bekunden übereinstimmend die erhebende Art und Weise, in der überall Kaisers Geburtstag gefeiert worden ist. Es ist dies von Alters her in Preußen Brauch und ebenso in Deutschland, seitdem seine Staaten und Stämme unter Kaiser Wilhelm zu einem einheitlichen Staatswesen geeinigt sind. Wenn wir trotzdem heute auf die diesjährigen Festkundgebungen besonders hinweisen, so geschieht es, weil alle Berichte von nah und fern, sowie die Erfahrungen, die Jeder an seinem Ort aus eigener Anschauung erlebt hat, unzweideutig dafür Zeugniß ablegen, daß die patriotische Begeisterung diesmal in ganz besonders hervorragender Weise zum Ausdruck gekommen ist. An den freudig bewegten Schaaren, welche zur Feier des Tages namentlich auch in der Hauptstadt des Reichs die Straßen durchwogten, an den überaus zahlreich besuchten festlichen Veranstaltungen, welche dem Kaiser zu Ehren allenthalben stattfanden, an den warmen Segenswünschen, welche dem Kaiser in Zeitungen und Festreden überall gespendet wurden, konnte Jeder, dessen Sinn nicht verschlossen ist und der Verständniß und Gefühl für die Sprache des Volksbewußtseins besitzt, wahrnehmen, in wie hohem Maße die Liebe und Verehrung für unseren Kaiserlichen Herrn in allen Schichten der Bevölkerung zugenommen und sich befestigt hat.

Man wird diese erfreuliche Erscheinung zwar auch auf das ehrwürdige Alter, und auf die herzgewinnende Persönlichkeit unseres Kaisers zurückführen dürfen, mit dessen segensreichem und mildem Regiment die Vorsehung Preußen und Deutschland beglückt hat. Aber besonders ist es die Art, wie Kaiser Wilhelm seines hohen Berufes waltet, der Umstand, daß er, auf dem Gipfel des Ruhmes und der irdischen Macht stehend, auch nicht die Armen und Bedrängten vergißt und die Besserung ihres Looses sich zur letzten und höchsten Aufgabe seines Lebens gemacht hat und daß er, der Sieger in vielen Schlachten und der Befehlshaber des mächtigen Heeres, unablässig bemüht ist, Deutschland die Segnungen des Friedens zu erhalten: das ist es, was dem Kaiser die Sympathien seines Volkes in steigendem Maße zuwendet.

Aber wir glauben und dürfen hoffen, diese Sympathien gehen noch über die Person des Allerhöchsten Herrn hinaus. Sein Wirken und Walten hat auch den weitesten Schichten des Volks von Neuem das Verständniß für das Königthum und für ein kraftvolles persönliches monarchisches Regiment aufgehen lassen und vielleicht auch über die Grenzen Deutschlands hinaus die Anschauungen berichtigt, welche die revolutionären Lehren des Jahrhunderts von dem Königthum verbreiteten. Ja, Kaiser Wilhelm ist ein leuchtendes Beispiel dafür, welche Macht und segenspendende Kraft dem Königthum innewohnt. Wie sehr auch der zersetzende und nivellirende Zeitgeist bestrebt ist, an dieser Macht zu rütteln, wie sehr auch die Schwärmer für „constitutionelle Entwicklung" bemüht sind, diejenige Entwicklung, welche die Macht des Königthums einschränkt, den Träger der Krone alles persönlichen Einflusses auf den Gang der Politik entkleidet und an seine Stelle den Willen zufälliger Majoritäten setzt, dem Volke als einen Schritt zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit darzustellen: diese

Gedanken und Bestrebungen offenbaren sich immer mehr in ihrer ganzen Nichtigkeit und Ohnmacht gegenüber den Thaten unseres Kaisers, welche dem Verständniß und dem Herzen des Volks zugänglicher sind wie die Irrlehren unberufener und aufdringlicher Staats- und Weltverbesserer. Kaiser Wilhelm hat nicht nur Deutschland einig gemacht, er hat durch sein Wirken und Walten das monarchische Prinzip zu hohen Ehren gebracht und die weitesten Schichten des Volks von dem Segen desselben überzeugt.

Die Freudeskundgebungen zu Kaisers Geburtstag, welche aus freiem Antriebe aus dem Innersten des Volks hervorgingen, sprechen dafür, daß unter dem segensreichen Regiment des Kaisers der monarchische Sinn unseres Volkes sich gehoben hat und erstarkt ist. Sie gewähren einen trostreichen Blick in die Zukunft und die Hoffnung, daß dieser Sinn mächtig genug sein werde, den Stürmen zu trotzen, welche nicht nur das Königthum, sondern auch Staat und Gesellschaft bedrohen. So möge denn die erhebende Art, wie Kaisers Geburtstag allenthalben gefeiert worden, Allen, welche die Nothwendigkeit eines kraftvollen Königthums begreifen und in diesem die beste Bürgschaft für den Frieden in Staat und Gesellschaft erblicken, auch eine Quelle neuer Kraft und neuen Muthes zum Kampfe für diese wichtigsten Güter unseres politischen Daseins werden.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Judica
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Confirmation der Kinder
durch Herrn Diakonus Krebs.
Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Diakonus Krebs.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diak. Krebs.
Montag, den 31. März, Abends 7 Uhr, Bibelstunde in der St. Salvatorkirche: Herr Diakonus Krebs.
6. Fastenpredigt:
Donnerstag, den 3. April, früh 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

Zum bevorstehenden

neuen Schuljahre

empfehle meine anerkannt aus bestem Papier gearbeiteten

Schreibebücher,

à Dutzend von 40 Pfennigen an bis zu 50 Pfennigen pro Stück, sowie sämmtliche

Schulbedürfnisse

in nur allerbester Waare.

Alle hier und Umgegend eingeführten Lesebücher, biblische Geschichten, Katechismen, Rechenbücher, Atlanten, französische, griechische, englische Lehrbücher 2c. in nur dauerhaftesten Einbänden zu Originalpreisen halte stets auf Lager.

Bitte bei Bedarf um gütigen Zuspruch.

Bernstadt, Namslauerstraße.

Heinrich Tilgner, Buchhändler.

Zur Saat.

Alle Arten Klee- und Grassämereien,

Rigaer und Pernaer Tonnen-Lein, sowie Sacklein, 1. Absaat, Runkelrübenkörner u. Riesenmöhren, Wicken, Heidekorn, blaue und gelbe Lupine, Seradella, besten Pferdezahn-Mais

empfiehlt **J. Praschkauer, Oels i./Schl.**

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem der bisherige Agent der Gesellschaft, Herr Partikulier **J. Peschel in Oels**, die Agentur niedergelegt hat, ist dieselbe Seitens der Direktion

dem Kaufmann Herrn Adolf Neugebaur in Oels

übertragen worden. — Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich ergebenst, in Versicherungs-Angelegenheiten sich nunmehr an den Genannten wenden zu wollen.

Breslau, im März 1884.

A. Fillié, General-Agent.

Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergiebt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1882:

Grundkapital	M.	9,000,000 —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1882 . . .	„	8,325,296 70
Prämien-Ueberträge	„	10,295,674 80
	M.	27,620,971 50
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1882	„	4,855,526,634 —

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftsstand der Gesellschaft empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude und bewegliche Gegenstände. — Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Anfertigung der Anträge behilflich.

Oels, im März 1884.

Adolf Neugebaur, Kaufmann, Agent.

Strohhüte

werden jetzt schon zum Waschen und Modernisiren angenommen.

40 eigene, aparte u. elegante Formen

liegen zur gefl. Ansicht aus bei

H. Hirschfeld, Ohlauerstr. 57.

Soeben erschien im Verlage von **A. Grüneberger & Co.** in Oels:

Rolle, Lehrer in Sibyllenort,

Geschichte der Dörfer Domatschine und Sibyllenort.

8⁰, 51 Seiten. — 50 Pf.

Arbeitsbücher empfiehlt die Herzogliche Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels.